

Erläuterungen zum Begleitbogen „Wohnberatung“

Die folgenden Erläuterungen orientieren sich am Ablauf des Begleitbogens. Fragen mit einem Definitionsbedarf und/oder Bedarf nach weiteren Hinweisen für die Beantwortung sind jeweils mit einem Sternchen gekennzeichnet.

<u>Betroffene:</u>	Als Betroffene/r gilt – in Abgrenzung zur ratsuchenden Person – ausschließlich die Person, die das Wohnproblem hat.
<u>Personen mit Behinderungen:</u>	Als „Personen mit Behinderungen“ gelten hier Personen mit einer nach SGB IX anerkannten bzw. mindestens beantragten Schwerbehinderung.
<u>Pflegebedürftige Personen:</u>	Als „pflegebedürftige Personen“ gelten hier Personen mit einer nach § 15 SGB XI anerkannten bzw. mindestens beantragten Einstufung der Pflegebedürftigkeit.
<u>Kinder und Jugendliche:</u>	Als „Kinder und Jugendliche“ gelten Kinder und Jugendliche bis zum 18 Lebensjahr.
<u>Sonstige (betroffene) Personen:</u>	Unter „Sonstige Personen“ sind hier alle Personen zu fassen, die sich nicht den vorhergehenden Kategorien zuordnen lassen.
<u>Haushaltsform:</u>	Unter „Sonstige“ kann beispielsweise „Wohngemeinschaft“ genannt werden.
<u>Ursachen / Gründe für die Beratung:</u>	Sofern ausgehändigt, kann bei der Typisierung der Ursachen auf das Gutachten des MDK zurückgegriffen werden.
<u>Zugang der Betroffenen zur Wohnberatung:</u>	Hier bitte angeben, von welchen Stellen oder auch Personen oder Medien die Betroffenen auf die Wohnberatung aufmerksam gemacht wurden.

- Erstkontakt: „Erstkontakt“ steht für die telefonische oder persönliche Problemanfrage von Betroffenen oder deren Angehörigen.
- Wohnberatung: Um eine „Wohnberatung“ handelt es sich, wenn mindestens eine Prüfung der individuellen Wohnsituation (Hausbesuch) daraufhin stattgefunden hat, ob eine Wohnanpassung erforderlich und möglich ist bzw. eine Bauberatung für einen Neubau stattgefunden hat.
- Fallmanagement: Alle Tätigkeiten, die im Anschluss an den ersten Hausbesuch für den Ratsuchenden/Betroffenen erfolgen
- Abbruch: Um einen „Abbruch“ handelt es sich, wenn die Wohnberatung oder Wohnungsanpassung nicht mehr fortgesetzt wird.
- Bauliche Anpassungsmaßnahmen: Es handelt sich um eine Anpassungsmaßnahme in Verbindung mit einem Eingriff in die Bausubstanz, der über das reine Befestigen von Hilfsmitteln hinausgeht.
- Kooperation und Vernetzung: Unter „Kooperation und Vernetzung“ sind alle Aktivitäten entsprechend dem Rahmenstandard Kooperation und Vernetzung zu fassen.
- Kooperationsverträge mit weiteren Institutionen: Es kann sich hierbei beispielsweise um Verträge mit Wohnbaugesellschaften handeln. Wesentliches Merkmal ist, dass derartige Verträge zu zusätzlichen Einnahmen führen. Bitte eintragen, mit welchen Institutionen Kooperationsverträge abgeschlossen worden sind und ggf. Anzahl der Einzelfallberatungen, die aus diesen Kooperationsverträgen hervorgegangen sind.